

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt  
Frau Röttsch  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 1347/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Schülerbeförderungskostenübernahme; öffentlich**

Sehr geehrte Frau Röttsch,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie wird derzeit sichergestellt, dass Eltern und Erziehungsberechtigte in Fällen, in denen kein Schulplatz an der nächstgelegenen Schule verfügbar ist, automatisch über ihren möglichen Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten informiert werden?**

Durch die Stadtverwaltung werden sowohl die Eltern der zukünftigen Erstklässler als auch die Eltern der zukünftigen Schüler der Klassenstufe 5 angeschrieben und hinsichtlich des Anmeldeverfahrens informiert. In diesen Schreiben wird auch auf die Möglichkeit verwiesen, einen Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten zu stellen, mit Verweis auf die Anspruchsberechtigungen nach § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen. Innerhalb dieses Paragraphen stellt der Gesetzgeber auf die Übernahme der Kosten zur nächstgelegenen und zudem ganz explizit ebenso auf den Begriff einer „aufnahmefähigen“ Schule ab. Selbstverständlich wird dieser Umstand verwaltungsseitig berücksichtigt. Dies geschieht zum einen im Rahmen der Antragsstellung, da hier bereits entscheidungsrelevante Zuweisungen über das Antragsformular abgefragt werden und zum anderen im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung.

Schüler der neuen ersten und fünften Klassen erhalten über die aufnehmende Schule i. d. R. mit dem Aufnahmebescheid bzw. beim Elternabend einen Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten. Somit hat grundsätzlich jede Familie, unabhängig davon, ob das Kind an der nächstgelegenen oder einer weiter entfernten Schule aufgenommen wurde, die Möglichkeit einen Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten zu stellen. Ein etwaig bestehender Anspruch wird folglich geprüft.

Wechselt ein Kind der Klassenstufe 2-4 bzw. ab der Klassenstufe 6 die Schule, informiert i. d. R. die aufnehmende Schule über die Möglichkeit einen Antrag zu stellen.

**Seite 1 von 2**

Sowohl beim zuständigen städtischen Amt für Bildung als auch in den Schulen können sich die Eltern jederzeit zu den Schülerbeförderungskosten informieren und erhalten die entsprechenden Anträge.

**2. In wie vielen Fällen im laufenden bzw. letzten Schuljahr kam es vor, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund von Kapazitätsengpässen eine weiter entfernte Schule besuchen mussten? Bitte nach Schulen auflisten.**

Im Rahmen der Bearbeitung der Anträge zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten erfolgt keine statistische Erfassung darüber, in wie vielen Fällen Beförderungskosten an eine andere als die nächstgelegene Schule übernommen wurden.

Sofern die Frage ggf. ohne Bezug auf die benannte Schülerbeförderungskostenübernahme gestellt wurde, so wäre in diesem Fall auf die Zuständigkeit des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen (SSA) zu verweisen. Nach dem Thüringer Schulrecht sind für die Aufnahmeverfahren an den staatlichen Schulen die jeweiligen Schulleitungen verantwortlich, unter Aufsicht des zuständigen SSA. Derartige Auskünfte können daher nicht durch die Stadtverwaltung erbracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn